

**Pflegesatzvereinbarung
über Leistungen der vollstationären Pflege**

Zwischen

LebensRAUM GmbH
Nöpker Straße 17
31535 Neustadt / Rbge.

nachstehend "Träger" genannt

und

1. Pflegekasse bei der
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Am Fallersleber Tore 3-4, 38100 Braunschweig
- gleichzeitig handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

2. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der vdek- Landesvertretung Niedersachsen,
diese/dieser vertreten durch die/den Pflegesatzverhandler/-in der Pflegekasse
DAK-Gesundheit, Landesvertretung Niedersachsen
Ellernstraße 40, 30175 Hannover

3. BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

nachstehend "Pflegekassen" genannt

sowie

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hildesheimer Str.20, 30169 Hannover

als zuständiger "Träger der Sozialhilfe"

wird für die Pflegeeinrichtung

IKZ: **510 328 562**

Alten-und Pflegeheim LebensRAUM
Nöpker Straße 17 **31535 Neustadt / Rbge.**

folgende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

§ 1**Vergütungsanspruch**

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs.2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandsschutz (§ 73 Abs. 3 u. 4 SGB XI) greift.

§ 2**Vergütungszuschläge für zusätzliche
Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs.8 SGB XI**

Leistungen und Zuschläge nach § 84 Abs.8 SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.

Der Sozialhilfeträger lässt den vereinbarten Vergütungszuschlag im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kostenübernahme von Vergütungszuschlägen für Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für nicht-pflegeversicherte Personen in stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 84 Abs. 8, 43b SGB XI auf Grundlage des § 65 SGB XII gegen sich gelten.

§ 3**Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI (**Dauerpflege**) bzw. § 42 SGB XI (**eingestreuete Kurzzeitpflege**) vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen; § 43b SGB XI bleibt unberührt. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/oder Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (4) Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).
- (5) Es gelten die Expertenstandards nach § 113a SGB XI. Bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelten die dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechenden hausinternen Standards.

§ 4**Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs.5 SGB XI)**

- (1) Die Pflegeeinrichtung hat insgesamt Pflegeplätze.
davon 24 Plätze in Einzelzimmern, 16 Plätze in Doppelzimmern und 0 Plätze in Mehrbettzimmer/n.
- (2) Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises (Zuordnung zu Pflegestufen, ggf. Beschreibung von Besonderheiten in Bezug auf den zu versorgenden Personenkreis)

Planzahlen nach Pflegegraden

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Gesamt
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="5,00"/>	<input type="text" value="12,00"/>	<input type="text" value="16,00"/>	<input type="text" value="7,00"/>	<input type="text" value="40,00"/>

Aufgenommen werden Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI.

Nicht aufgenommen werden:

- Beatmungspflichtige (Dauerbeatmung)
- Schwerstschädelhirngeschädigte Phase F
- Pflegebedürftige, die aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses der geschlossenerer Unterbringung bedürfen.

(3) Unmittelbar bewohnerbezogene Leistungen:

- a. Grundpflege
- b. Soziale Betreuung (ggf. zzgl. Leistungen nach § 43b SGB XI)
- Der Umfang der Gemeinschafts-/Gruppenaktivitäten ohne Leistungen nach §43b SGB XI beträgt
wöchentlich **20 Stunden.**
- c. Medizinische Behandlungspflege
- d. Unterkunft und Verpflegung

(4) Mittelbar bewohnerbezogene Leistungen:

- a. Pflegeplanung und Pflegedokumentation
- b. Arbeitsorganisation / Kommunikationsstruktur
- c. Kooperation mit und Kontakte zu Dritten
(u.a. Einsatz von Ehrenamtlichen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 82b SGB XI)
- d. Koordination / Verwaltung
- e. Fort- und Weiterbildung
- f. Qualitätssicherung

(5) Personelle Ausstattung

- a. Verantwortliche Pflegefachkraft
1,00 Vollzeitstelle
- b. Pflege und Betreuung (Personalschlüssel und Nennung der Berufsgruppen ohne Stellenanteile getrennt nach Pflegegraden)
Es wird folgender Pflegepersonalschlüssel vereinbart:

Pflegegrad 1:	1 zu 06,423
Pflegegrad 2:	1 zu 03,999
Pflegegrad 3:	1 zu 02,875
Pflegegrad 4:	1 zu 02,223
Pflegegrad 5:	1 zu 02,018

Fachkraftquote: 50% bezogen auf Vollzeit-Stellen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **39 Std.**

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, das vereinbarte Pflegepersonal nach Menge und Qualifizierung entsprechend dem vereinbarten Personalschlüssel und der jeweils aktuellen Bewohnerstruktur und der Auslastung vorzuhalten und den Pflegekassen ggf. nachzuweisen.

c. Zusätzliches Betreuungspersonal

Für Bewohner mit Anspruch nach § 43b SGB XI (Voraussetzungen n.§ 85Abs.8 SGB XI) werden zusätzliche Betreuungsleistungen angeboten. Dazu wird ein aktuelles Konzept vorgehalten.

Es wird ein Personalschlüssel von **1 zu 20,00** vereinbart.

d. Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Technischer Dienst / QM (Personalschlüssel):

Leitung und Verwaltung	1 zu 26,0
Wirtschaftsdienst	1 zu 06,0
Technischer Dienst	1 zu 69,0
Qualitätsmanagement	1 zu 110,0

Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der Einrichtung hinsichtlich der Beauftragung Dritter zur Erbringung der Leistungen ist nicht eingeschränkt.

e. Auszubildende (§ 82a SGB XI; Anzahl)

- **Vollzeitstelle/n für Auszubildenden in der Pflege**

(Berechnung gem. PSK-Empfehlung v.29.01.2016 / 05.12.2018)

f. Praxisanleitung

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden werden bei einem Personalschlüssel von 1 VK : 14 Auszubildende

- **Fachkraft/Fachkräfte mit Zusatzqualifikation zusätzlich berücksichtigt.**

g. Weiteres Personal (ggf. bei Umsetzung § 82b SGB XI)

Weiteres Personal i.S. des § 82 b SGB XI wird einrichtungsseitig vorgehalten.

- (6) Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)
Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Verbrauchsgüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI vorzuhalten;
eine gesonderte Auflistung erfolgt nicht.
- (7) Soweit hier nicht anderweitig beschrieben, sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale in der Anlage 1 dieser Pflegesatzvereinbarung vom **19.05.2023** ausführlich beschrieben und gelten als vereinbart.

§ 5

Pflegesätze (§§ 84 ff. SGB XI)

- (1) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertägliche Pflegesätze vergütet:

Pflegegrad 1:	55,31 €
Pflegegrad 2:	70,90 €
Pflegegrad 3:	87,08 €
Pflegegrad 4:	103,94 €
Pflegegrad 5:	111,50 €

Der kalendertägliche Eigenanteil für Bewohner in dem Pflegegrad 1 beträgt

51,20 € ;

der kalendertägliche "Einrichtungseinheitliche Eigenanteil" in den Pflegegraden 2 bis 5 beträgt

45,59 € .

In den vereinbarten Pflegesätzen sind Kosten für Auszubildende in der Altenpflege (§ 82 a SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **0,00 €** enthalten.

Damit sind die Kosten von **0,00** Auszubildenden **anteilig** berücksichtigt.

Vorstehender Betrag beinhaltet eine Saldierung aus dem Zeitraum der Vorvereinbarung aufgrund nachträglich vereinbarter Ausbildungsverhältnisse/ nicht angetretener Ausbildungsverhältnisse.

Bezüglich des Verfahrens der Saldierung gilt die PSK Empfehlung vom 05.12.2018 für Ausbildungsverhältnisse nach § 82a SGB XI. Durch den retrospektiven Ausbildungsabgleich verändert sich der oben genannte kalendertägliche Betrag um **0,00 €** .

Darüber hinaus ist in den vereinbarten Pflegesätzen die Ausbildungsumlage für das Jahr 2023 anteilig und für die Monate Januar bis März 2024 (ohne Schätzung) enthalten (§28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz).

Der Umlagebescheid für das Jahr 2023 liegt vor und ist mit **40.607,17 €** mit einem Tageswert von **2,84 €** in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden wurden Kosten in Höhe von kalendertäglich

- € in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

Der Träger hält das Personal auf der Grundlage eines gesonderten Personalschlüssels von 1 zu 14 vor.

Die Regelung erfolgt ohne Präjudiz und ist befristet bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 31.12.2024.

- (2) In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **0,03 €** enthalten.
- (3) Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag nach § 84 Abs.8 SGB XI für alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung beträgt kalendertäglich **5,91 €**
Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Die monatliche Abrechnung erfolgt abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Der monatliche Abrechnungsbetrag wird fällig, wenn die Leistung nach § 2 an mindestens einem Tag im abzurechnenden Monat in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen oder der Betreuer der weiteren Leistungsanspruchnahme widersprochen hat oder im Todesfall, bei Heimwechsel oder Neuaufnahme. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Leistungstage abrechenbar.

Dies gilt ebenfalls nicht, sofern die Leistung im Rahmen der Inanspruchnahme von sog. "eingestreuter Kurzzeitpflege" i.S. des § 42 SGB XI erbracht wurde. Hier ist ebenfalls eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vorzunehmen.

- (4) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wurden je Berechnungstag **1,54 €** in die Kalkulation eingestellt und ist in der Vergütung nach §§ 5 und 6 enthalten.
- (5) Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegeklassen ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweilige Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme festgestellten Pflegegrades, begrenzt. § 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts abrechnungsfähig.

Der Zuschlag ist bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs“ auszuweisen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet.

Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.

- (6) Bei Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI ausschließlich die tatsächlichen Anwesenheitszeiten vergütet.

§ 6

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

- (1) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für **Unterkunft** beträgt kalendertäglich wie folgt: **19,94 €**
- (2) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für **Verpflegung** beträgt kalendertäglich wie folgt: **6,10 €**
- (3) § 5 Abs.(6) gilt entsprechend.

§ 7

Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **01.04.2023** bis zum **31.03.2024** geschlossen; nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

Nebenabreden zur Entgeltvereinbarung

Der Kalkulation der Entgelte ist zugrunde gelegt, dass die Einrichtung im Umfang einer Vollkraftstelle die Funktion der Pflegedienstleitung besetzt. Die Einrichtung hat dies ordnungsgemäß anzuzeigen.

Hannover, den 19.05.2023
(ausgefertigt)

Für den Träger der Pflegeeinrichtung

LebensRAUM GmbH
LebensRAUM GmbH
Wohnen, Betreuung und Pflege in Nöpke
Woprenstr. 17
31548 Nöpke
Tel.: 05076 201-334
vertreten durch
E-Mail: Lebensraum.Noe@photonline.de

Für den Sozialhilfeträger

Region Hannover
Der Regionspräsident Hannover
Im Auftrag Der Regionspräsident
im Auftrag
Nicole Mona Bendinger *Lars Lantke*

Für die gesetzlichen Pflegekassen

Pflegekasse bei der
AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- gleichzeitig handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse
AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
i.A. Sven Dahlke

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs.2 Nr. 3 SGB XI
für die Ersatzkassen vertreten durch den
vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse
DAK-Gesundheit, Landesvertretung Niedersachsen
i. V. *[Signature]*
Vdek-Pflegesatzverhandler

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
[Signature]

zu § 4

Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI)

(1) Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises

Die Pflegeeinrichtung verfügt über [40] Pflegeplätze, davon [24] in Einzel- und [16] in Doppelzimmern.

Voraussichtliche Anzahl der Bewohner:

Pflegegrad 1: 0, Pflegegrad 2: 5, Pflegegrad 3: 12, Pflegegrad 4: 16, Pflegegrad 5: 7

Aufgenommen werden Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI.

Nicht aufgenommen werden:

- *Beatmungspflichtige Personen 0*
- *Pflegebedürftige, die aufgrund eines richterlichen Beschlusses der beschützten Unterbringung bedürfen 0*
- *Schwerst-Schädelhirngeschädigte 0*

(2) *Unmittelbar bewohnerbezogene Leistungen:*

Art und Inhalt der Leistungen richten sich im Grundsatz nach dem Landesrahmenvertrag vollstationär gemäß § 75 SGB XI und den gemeinsamen Grundsätzen gemäß § 113 SGB XI. Die Leistungen umfassen Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung als unmittelbare und mittelbare bewohnerbezogene Leistungen. Auf die dort vereinbarten Präventions- und Prophylaxemaßnahmen wird besonders hingewiesen.

a. Grundpflege

Die Leistungen der Grundpflege bestehen aus den im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, bei der Ernährung und der Mobilität und beziehen sich auf § 1 des Landesrahmenvertrages.

b. Soziale Betreuung ohne Leistungen nach § 43b SGB XI

Die Pflegeeinrichtung fühlt sich verantwortlich, die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern. Sie gestaltet den Bewohnern einen Lebensraum, der es ihnen ermöglicht ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.

Dazu bietet die Pflegeeinrichtung insbesondere folgende Leistungen an:

- Einzelgespräche mit spezifischer Zielsetzung (entlastende, beratende und ressourcenfördernde Gespräche)
- Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Unterstützung bei der Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte einschließlich der Angehörigen und sonstiger Bezugspersonen
- Durchführung von Gemeinschafts-/ Gruppenaktivitäten zur Befriedigung von religiösen, sozialen, kommunikativen und ästhetischen Bedürfnissen oder Bewegungsbedürfnissen im Rahmen der aktivierenden Pflege innerhalb der Einrichtung. Die Gemeinschafts-/ Gruppenangebote umfassen derzeit regelmäßig [20] Stunden wöchentlich.
- Intervention bei Weglauftendenz, Angst, depressiver Stimmung und Unruhezuständen
- Orientierungs-/ gedächtnisfördernde Maßnahmen zur Zeit, zum Ort und zur Person
- Sterbebegleitung
- Trauerbegleitung
- Individuelle Einzelbetreuung (z. B. Basale Stimulation)

c. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI

Auf der Basis des § 43 b SGB XI und den Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen vom 19.08.2008 (Betreuungskräfte-RL) in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. in der Fassung vom 23.11.2016) erbringt die Pflegeeinrichtung zusätzliche Betreuungsleistungen.

Darüber hinaus hält der Einrichtungsträger eine Konzeption vor, aus der hervorgeht, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der betreffenden Heimbewohner besteht.

d. Medizinische Behandlungspflege

Auf die Ausführungen der Empfehlung der Pflegesatzkommission – stationär vom 20.06.2008 wird hingewiesen. Weitergehende Konkretisierungen erfolgen nicht.

e. Unterkunft und Verpflegung

Die Unterkunft und Verpflegung umfasst die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind (§ 4 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI – vollstationär).

- Speise- und Getränkeversorgung:

Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Zwischenmahlzeiten, Spätmahlzeit, Schon- und Diätkost nach ärztlicher Anordnung und kostenfreie nicht alkoholische Getränke (z.B. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Säfte etc.).

Die Verpflegung richtet sich nach dem Nährstoffbedarf der Bewohner und berücksichtigt individuelle Bedürfnisse auch bei Sonderkostformen und Diäten.

Durch das Angebot wird sichergestellt, dass zwischen der letzten Mahlzeit am Abend und der ersten Mahlzeit des folgenden Morgen nicht mehr als 12 Stunden, für Diabetiker und demenziell erkrankte Personen nicht mehr als 10 Stunden liegen.

Bewohner, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, an den Mahlzeiten in den Gemeinschaftsräumen teilzunehmen, werden die Mahlzeiten angerichtet im Zimmer serviert.

Bewohnern mit Hilfebedarf wird das Essen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf angerichtet oder angereicht.

Neben der Spätmahlzeit werden die 3 Hauptmahlzeiten in einem Rahmen von 1,5 Stunden Dauer und 2 Zwischenmahlzeiten angeboten.

Die Speisen werden in der hauseigenen Küche zubereitet?

- Reinigung und Reinigungsintervalle:

Bewohnerzimmer	5 x wöchentlich und bei Bedarf
Bewohnerbad	7 x wöchentlich und bei Bedarf
Fensterreinigung	3 x jährlich und bei Bedarf
Gardinen waschen	3 x jährlich und bei Bedarf

Die Reinigungsleistungen werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen und der Hygienestandards durch eigene Mitarbeiter erbracht.

- Wäscheversorgung:

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche, sowie das maschinelle Waschen der Bewohnerwäsche. Die persönliche Wäsche der Bewohner wird durch die Einrichtung kostenfrei gekennzeichnet, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Reinigung erfolgt durch eigenes Personal und eine Fremdfirma.

Die Rücklaufzeit für die Bewohnerwäsche beträgt 7 Tage.

- Ver- und Entsorgung:

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall stellt die Pflegeeinrichtung sicher.

- Wartung und Instandhaltung (soweit diese nicht unter § 82 Abs. 2 SGB XI fallen)

(3) Mittelbar bewohnerbezogene Leistungen:

a. Pflegeplanung und Pflegedokumentation

Der Pflegeprozess orientiert sich am Sechs-Phasen-Modell von Fiechter und Meier und beinhaltet die pflegerische Anamnese (inklusive Biographie), die Beschreibung der Probleme / Ressourcen, die Festlegung der Pflegeziele, die Maßnahmenplanung, die Durchführung und Dokumentation der Maßnahmen sowie die Evaluation des Pflegeprozesses (Wirksamkeitskontrolle).

Die Evaluation wird bei Veränderungen und sonst spätestens im Rahmen der jährlichen Pflegevisite durchgeführt.

b. Arbeitsorganisation / Kommunikationsstruktur

Die Abläufe der Dienstplangestaltung, Teambesprechungen, Übergaben, Pflegevisiten etc. sind im Pflege- und Versorgungskonzept beschrieben. Diese können jederzeit eingesehen werden.

c. Kooperation mit und Kontakte zu Dritten (u. a. Einsatz von Ehrenamtlichen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 82b SGB XI)

Kooperationen bestehen mit: Schützenverein, Feuerwehr Nöpke, Schule Eilvese
Kontakte zu Dritten bestehen zu: evangelische und katholische Kirche, Chor Hagen, Bläserkreis Hagen
In der Einrichtung werden 3 ehrenamtlich Tätigen eingesetzt.

d. Koordination / Verwaltung

Die Verwaltung regelt sämtliche Kommunikation und die Vertragssituation mit Leistungsträgern, Angehörigen, Behörden, Fremddienstleistern und Lieferanten. Sie ist verantwortlich für die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Einrichtung. Sie ist als Bindeglied zwischen Einrichtung und Bewohner / Angehörigen tätig. Insbesondere regelt sie die organisatorischen Abläufe wie zum Beispiel Aufnahmen, Klinikaufenthalte, Erstellung von Konzepten sowie die Personalverwaltung und auf Wunsch die Taschengeldverwahrung für Bewohner.

e. Fort- und Weiterbildung

Die Fachlichkeit des Personals wird durch regelmäßige Teilnahme an berufs- bzw. aufgabenbezogenen internen und externen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt. Ein prospektiver Fortbildungsplan wird jährlich erstellt.
Die Teilnahme an den verschiedenen Maßnahmen kann nachgewiesen werden.
Aktuelle Fachliteratur wird vorgehalten und ist jederzeit für jeden Mitarbeiter frei zugänglich.

f. Qualitätssicherung

Es wird sichergestellt, dass eine interne Implementierung und Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems erfolgt. Folgende Instrumente der internen Qualitätssicherung finden dabei Anwendung:

- Einarbeitungsleitlinien (nach Qualifikationen differenziert)
- Fachliche Überprüfung der Pflege insbesondere durch Pflegevisiten (1x jährlich pro Bewohner und bei Bedarf)
- Stellenbeschreibungen / Aufgabenbeschreibungen (für alle Arbeitsbereiche)
- Fort- und Weiterbildungspläne
- Vorhalten von Fachliteratur für alle Bereiche
- Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung von Pflegestandards/ Richtlinien/ Pflegeleitlinien
- Pflegekonzept
- Versorgungskonzept
- Qualitätszirkel
- Beschwerdemanagement
- Bewohner-, Angehörigen-, Mitarbeiterbefragung
- Sicherheits-, Hygiene-, Qualitätsbeauftragter
- [REDACTED]

Folgende externe Qualitätssicherungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- [REDACTED]

(4) Personelle Ausstattung

Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, mit dem vereinbarten und als notwendig anerkannten Personal die Versorgung der Bewohner jederzeit sicher zu stellen (§84 Abs. 6 SGB XI).
In dem vereinbarten Personal werden keine Kräfte nach § 16d SGB II (früher: Ein-Euro-Kräfte) beschäftigt.

a. Verantwortliche Pflegefachkraft

Die Pflege ist unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft (PDL) durchzuführen. Die Qualifikation richtet sich nach den Vorschriften des SGB XI und der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über